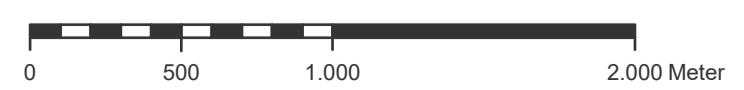
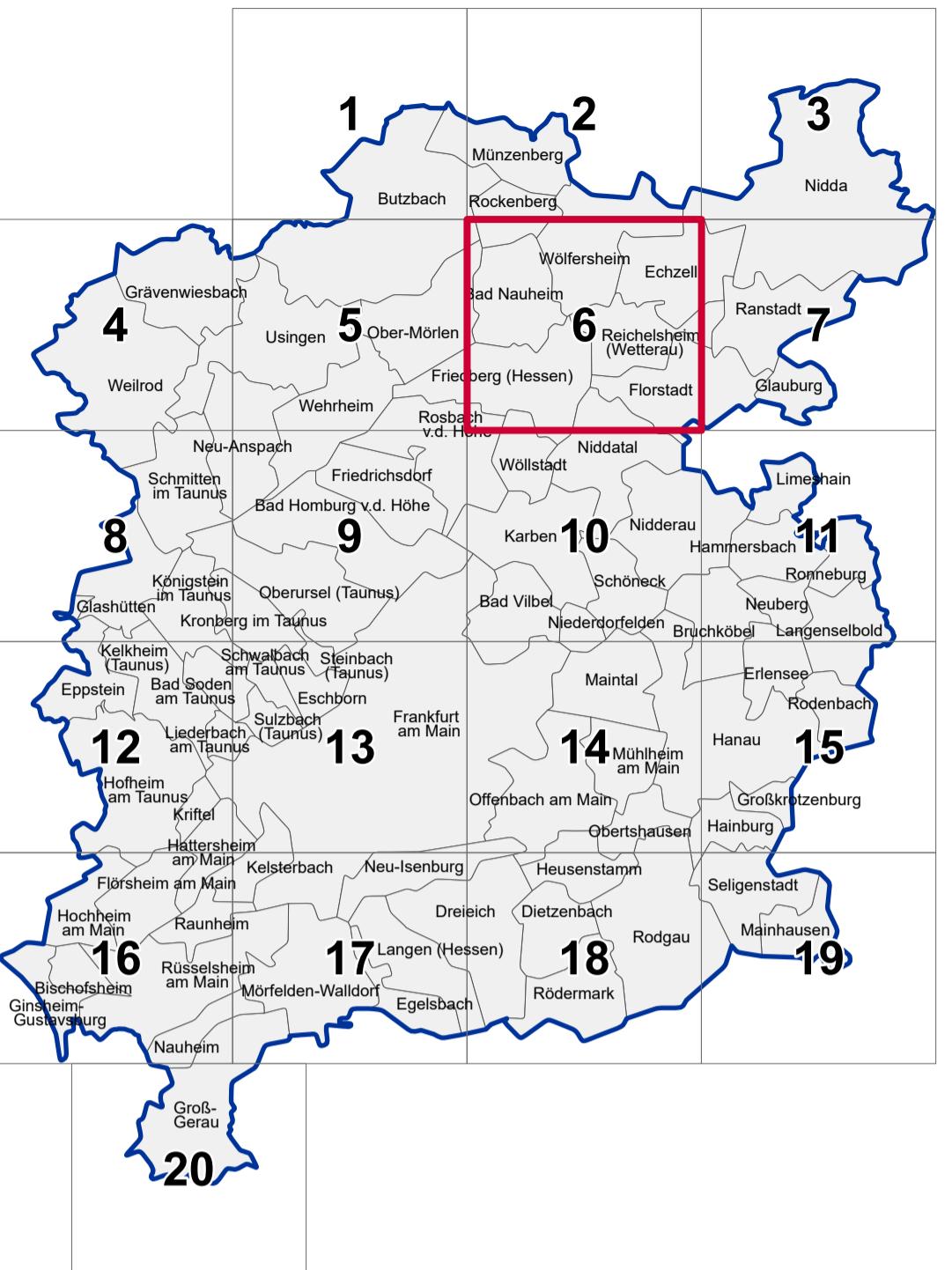


Die Koordinatenangaben im Kartenrahmen beziehen sich auf UTM-Zone 32 N.



Topografische Datengrundlagen innerhalb des Geltungsbereichs
Flächen: ATKIS® Basis-DLM 2021, Verkehrsstrassen: ATKIS® Basis-DLM 2017-2021, lineare Gewässer:
ATKIS® Basis-DLM 2022, Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, Überarbeitung
Regionalverband FrankfurtRheinMain
Stadt-, Gemeindegrenzen: ALKIS® 2025, Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

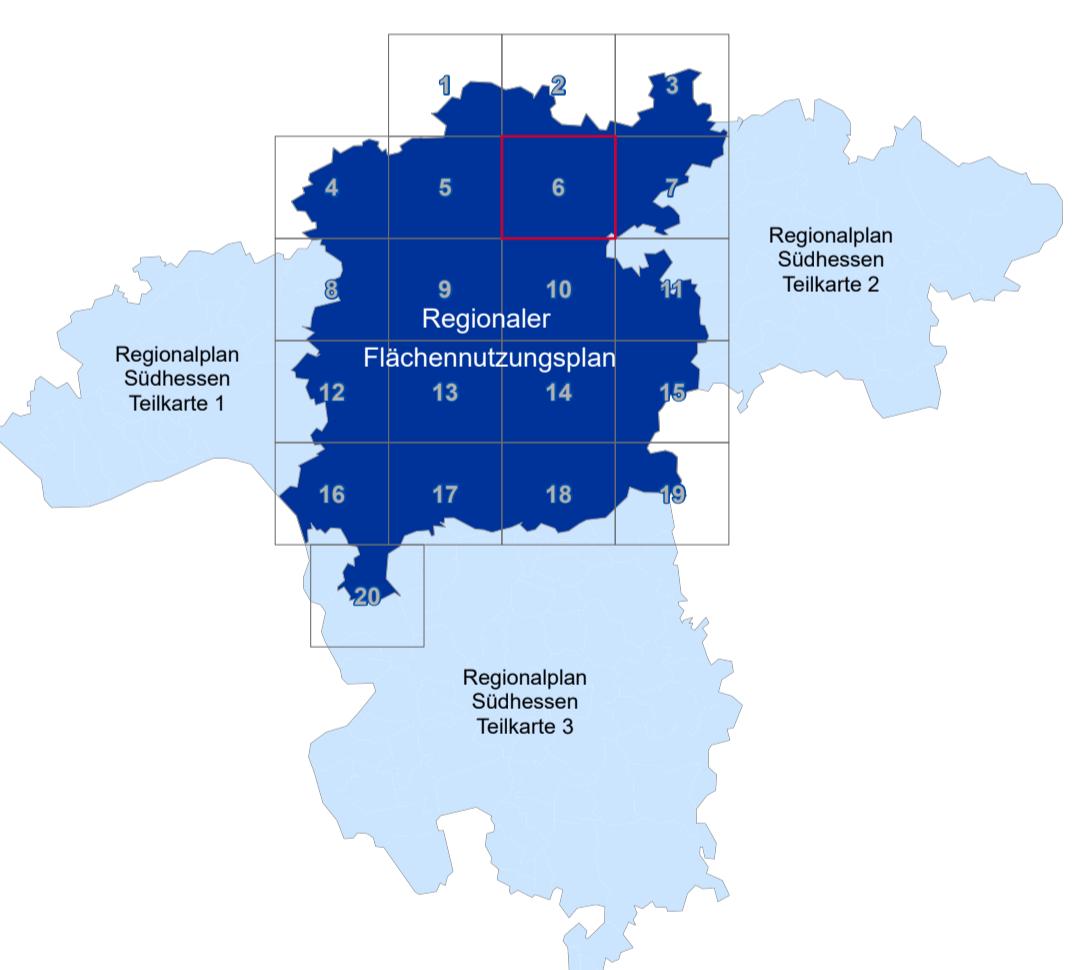
Topografische Datengrundlagen außerhalb des Geltungsbereichs
Flächen: ATKIS® Basis-DLM 2023, Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, Bayerische
Vermessungsverwaltung, Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz
Diese Karte ist im Rahmen des § 5 Urheberrechtsgesetz geschützt.



Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Frühzeitige Beteiligung
Förmliche Beteiligung
Abschließender Beschluss
Genehmigung
Bekanntmachung

12.10.2016 / 17.11.2021
29.09.2025 - 15.12.2025



Regionaler Flächennutzungsplan für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main

Karte 4:
Ergebnis der Umweltprüfung der Einzelplanungen und der
Natura 2000-Prognose

Vorentwurf 2025

Entwurf / Vorentwurf 2025 zur 1. Offenlage / Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und
Sonstigen Träger öffentlicher Belange, beschlossen durch die Verbandskammer des Regionalverbandes
FrankfurtRheinMain am 2. Juli 2025 sowie durch die Regionalversammlung Südhessen am 4. Juli 2025



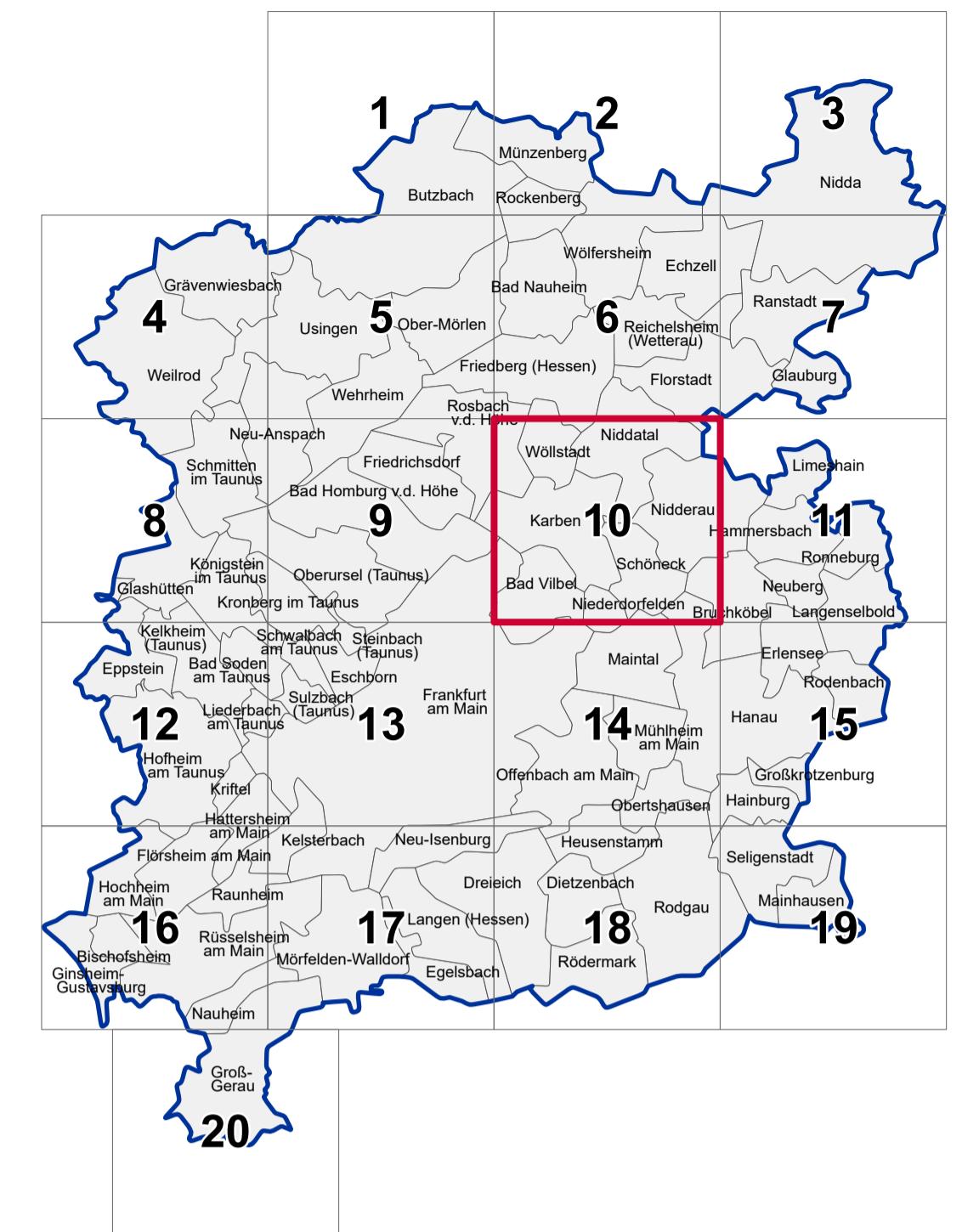
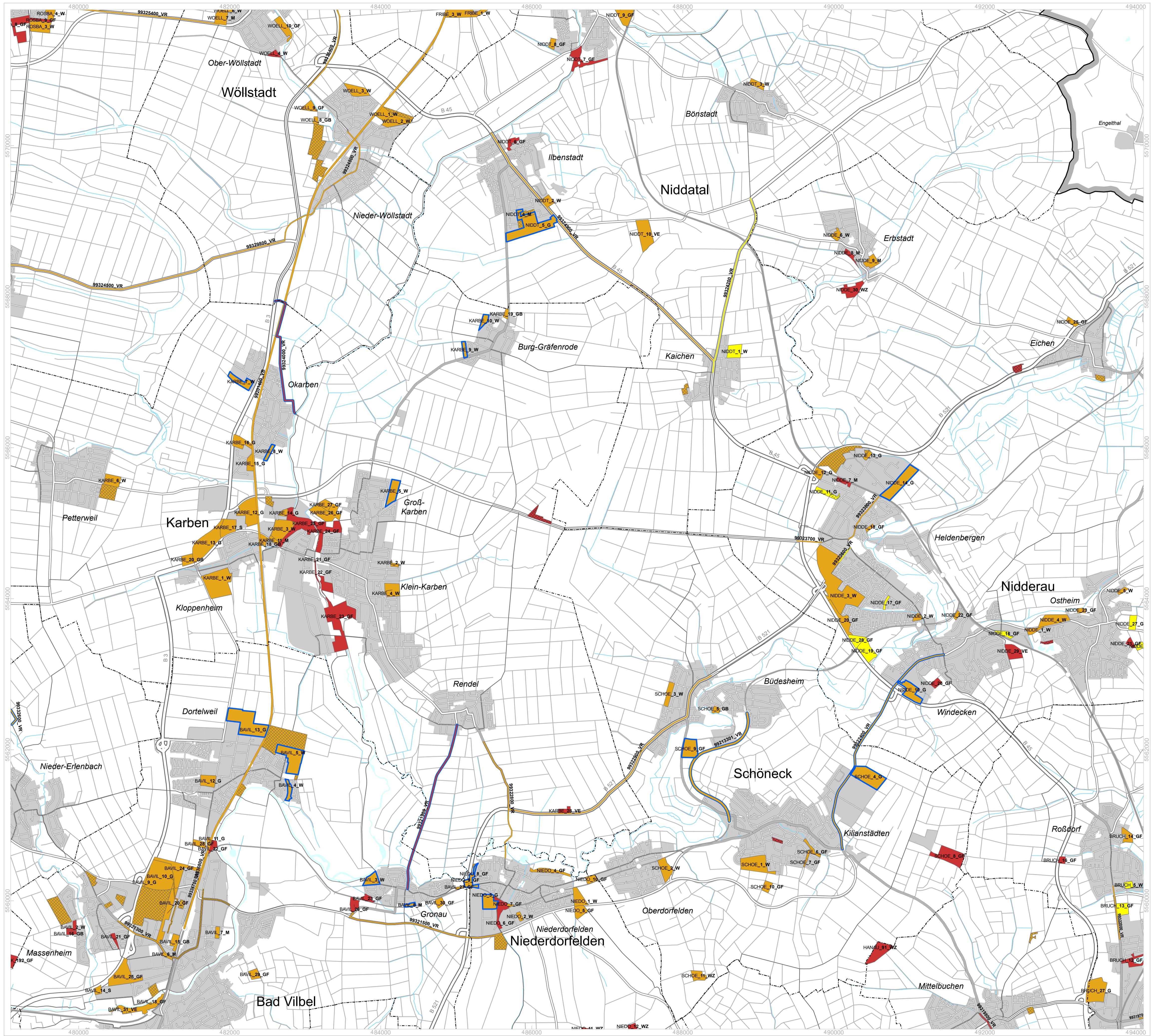
Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Maßstab: 1:25.000
Datei: VE2_10_G12_RegFNP_K4_06.pdf
Link zur Beteiligung: www.region-frankfurt.de

Karte 4, Blatt 6

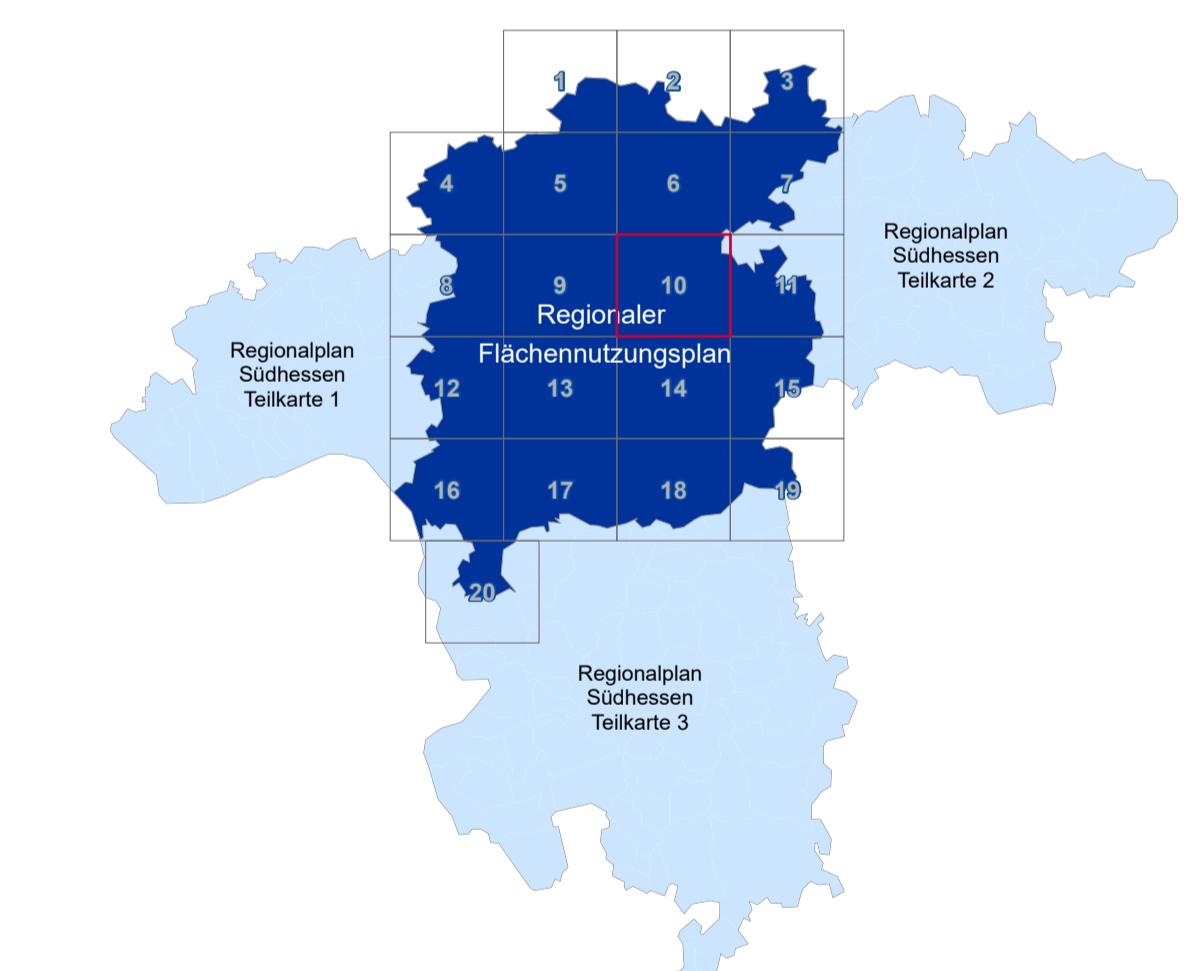
Stand: Juli 2025

www.region-frankfurt.de



Verehrungsvermerke
Aufstellungsbeschluss
Frühzeitige Beteiligung
Förmliche Beteiligung
Abschließender Beschluss
Genehmigung
Bekanntmachung

12.10.2016 / 17.11.2021
29.09.2025 - 15.12.2025



Regionaler Flächennutzungsplan für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main

Karte 4:
Ergebnis der Umweltprüfung der Einzelplanungen und der
Natura 2000-Prognose

Vorentwurf 2025

Entwurf / Vorentwurf 2025 zur 1. Offenlage / Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und
Sonstigen Träger öffentlicher Belange, beschlossen durch die Verbandskammer des Regionalverbandes
FrankfurtRheinMain am 2. Juli 2025 sowie durch die Regionalversammlung Südhessen am 4. Juli 2025



Karte 4, Blatt 10

Maßstab: 1:25.000

Datei: VE2_10_G12_RegFNP_K4_10.pdf

Stand: Juli 2025

Link zur Beteiligung:

www.region-frankfurt.de

Vorläufiger Umweltbericht zum Regionalen Flächennutzungsplan für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main – Vorentwurf 2025 –

**Frühzeitige Beteiligung beschlossen durch
die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain am 2. Juli 2025**



Inhaltsübersicht

1	Zusammenfassende Erklärung	5
2	Einleitung	6
2.1	Kurzdarstellung des Inhalts des Regionalen Flächennutzungsplans (RegFNP) und seiner wichtigsten Entwicklungs- und Umweltschutzziele	7
2.2	Umweltschutzziele der Fachgesetze und Fachpläne.....	7
2.3	Berücksichtigung der Umweltschutzziele	12
3	Vorgehen bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Regionalen Flächennutzungsplans (Umweltpreufung).....	13
3.1	Methodik der Umweltpreufung.....	14
3.1.1	Scoping und Beteiligungsverfahren	14
3.1.2	Grundlagen und Gliederung des Prüfverfahrens	15
3.1.2.1	Untersuchungsraum und -tiefe	15
3.1.2.2	Prüfrelevante Planinhalte (Prüfgegenstand)	15
3.1.2.3	Datengrundlagen und relevante Umweltkriterien	15
3.1.2.4	Prognose der Umweltauswirkungen	16
3.1.2.5	Raumwiderstandskarte	19
3.1.2.6	Gliederung des GIS-basierten Prüfverfahrens	20
3.1.3	Methodik der Raumprüfung	20
3.1.4	Methodik der Einzelflächenprüfung	22
3.1.5	Methodik der Alternativenprüfung	28
3.1.6	Defizite der vorläufigen Umweltpreufung (Vorentwurf 2025)	28
3.2	Bestandsaufnahme der Schutzgüter und Umweltkriterien	30
3.2.1	Untersuchungsraum	30
3.2.2	Umweltkriterien	31
3.3	Ergebnisse der Raumprüfung	38
3.4	Ergebnisse der Einzelflächenprüfungen.....	38
4	Besondere Prüfungen.....	39
4.1	Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete (Natura 2000-Prüfung).....	39
4.1.1	Methodik der Natura 2000-Prüfung	39
4.1.1.1	Prüfschritte einer Natura 2000-Prüfung	39
4.1.1.2	Vorgehen bei der Natura 2000-Prüfung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain.....	40
4.1.2	Darstellung der Ergebnisse der Natura 2000-Prognose	43
4.2	Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen (Seveso II/III-Prüfung)	44
4.2.1	Methodik der Seveso II/III-Prüfung	44
4.2.2	Ergebnisse der Seveso II/III-Prüfung	47
4.2.3	Maßnahmen auf Basis der Seveso-Prüfung	47
4.3	Auswirkungen auf und durch den Klimawandel	47
4.4	Auswirkungen auf den Artenschutz.....	48
5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich	49
6	Überwachung der Umweltauswirkungen des RegFNP (Monitoring).....	53
6.1	Konzept und Methodik des Monitorings.....	53
6.2	Zweck des Monitorings	53
6.3	Methodik des Monitorings.....	53
7	Anhänge	54
7.1	Quellen	54
7.2	Gesetze und Verordnungen	55

7.3	Abkürzungsverzeichnis	57
7.4	Abbildungsverzeichnis	59
7.5	Tabellenverzeichnis	59
7.6	Prüfgegenstand	60
7.7	Relevante Nutzungsgruppen und ihre Wirkfaktoren	64
7.8	Relevante Umweltkriterien und ihre Wirkfaktoren	65
7.9	Verfahrensablauf der Umweltprüfung des Regionalen Flächennutzungsplans	66
7.10	Verwendete Datengrundlage	67
7.11	Ergebnistabelle der Einzelflächenprüfung zur Karte 4 des RegFNP - Vorentwurf 2025	71

1 Zusammenfassende Erklärung

Der vorliegende Umweltbericht dokumentiert die Ergebnisse der gesetzlich vorgeschriebenen Umweltprüfung des neuen Regionalen Flächennutzungsplanes (RegFNP) für die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB. Untersucht wurden die Auswirkungen auf die Schutzwerte Mensch und Gesundheit, Bevölkerung; Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt; Boden und Fläche; Wasser; Luft und Klima; Landschaft und Erholung, Kultur- und Sachgüter sowie kumulative Gesamtwirkung und Wechselwirkungen.

Die Zusammenfassende Erklärung kann erst im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens ergänzt werden.

Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans ist eine **Umweltprüfung des Planwerks** gemäß § 50 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB und § 1a BauGB ist für den **Regionalen Flächennutzungsplan (RegFNP)** eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Für den RegFNP wurde in der Zeit vom 30.09.2022 bis zum 11.11.2022 ein Scopingverfahren durchgeführt, um Hinweise und Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sowie zu bereits vorliegenden Daten und Erkenntnissen zu den relevanten Schutzgütern zu erhalten. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Regionalen Flächennutzungsplan gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nun zur vorliegenden Planung beteiligt. Anschließend wird der Umweltbericht durch die Auswertung der eingehenden Stellungnahmen ergänzt. Im weiteren Verfahren (zweiter Beteiligungsschritt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB) wird der Umweltbericht durch die dann eingehenden Stellungnahmen erneut überarbeitet. Erst dann wird die Zusammenfassende Erklärung vervollständigt. Daher handelt es sich zum aktuellen Verfahrensschritt um einen **vorläufigen Umweltbericht**.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a Baugesetzbuch (BauGB) wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe g BauGB vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

Ziel der Umweltprüfung ist es, die Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, damit sie im Aufstellungsverfahren des RegFNPs berücksichtigt werden können. Damit trägt die Umweltprüfung zur nachhaltigen Entwicklung und zur Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus der Planung durch die Einbeziehung von Umwelterwägungen bei.

Im **Umweltbericht** werden die durch die geplanten Nutzungsänderungen ausgelösten erheblichen, teilweise mit Restriktionen belegten Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Er ist ein selbstständiges Dokument und gesonderter Teil der Begründung des RegFNP. Mit ihm soll eine hohe Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Planung gegenüber den Umweltbelangen gewährleistet werden. Die Ergebnisse sind im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung des Planwerks zu berücksichtigen.

Der Regionale Flächennutzungsplan (RegFNP) bildet zusammen mit dem Regionalplan Südhessen ein gemeinsames Planwerk (Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan). Der Regionalplan Südhessen trifft Regelungen für ganz Südhessen im Maßstab 1:100.000 nach Hessischem Landesplanungsgesetz (HLPG). Der RegFNP beplant den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main als Teilraum von Südhessen im Maßstab 1:25.000 und beinhaltet Darstellungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und zugleich regionalplanerische Festlegungen nach HLPG.

Die Umweltprüfung für das Gebiet des Ballungsraumes Frankfurt/Rhein-Main wird vom Regionalverband FrankfurtRheinMain durchgeführt, während die Umweltprüfung für den Regionalplan Südhessen durch das

Regierungspräsidium Darmstadt erfolgt. Laut § 2 Abs. 4 BauGB ist der Umfang und die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung am Inhalt und am Detaillierungsgrad des Planwerks auszurichten. Aufgrund des Maßstabs des RegFNP von 1:25.000 im Vergleich zum Regionalplan Südhessen im Maßstab 1:100.000 unterscheiden sich daher der Umfang und die Untersuchungstiefe der beiden Umweltprüfungen (sogenannte Abschichtung).

Die Bestandteile des Umweltberichts zum RegFNP sind in Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB) genannt. Gemäß der Anlage 1 zum BauGB besteht er im Wesentlichen aus:

- Einleitung/Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans
- Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Umweltziele
- Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung
- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)
- Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Überschlägige Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung)
- Alternativenprüfung / in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)
- Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht zum RegFNP umfasst neben den Ergebnissen der Umweltprüfung vertiefende Prüfungen zu den Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB (Kapitel 4.1), zu Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen, insbesondere der Seveso-Problematik nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB (Kapitel 4.2), zu Auswirkungen auf und durch den Klimawandel laut § 1a Abs. 5 BauGB (Kapitel 4.3) sowie Auswirkungen auf den Artenschutz im Sinne der §§ 44 bis 47 Bundesnaturschutzgesetz (Kapitel 4.4).

Die vorliegende Fassung des Umweltberichts für den Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung ist inhaltlich noch nicht vollständig. Er ist derzeit auf die Beschreibung des methodischen Vorgehens fokussiert und wird im weiteren Aufstellungsverfahren gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe g BauGB um die Bestandsaufnahmen und Bewertungen der landschaftsplanerischen Inhalte sowie um Prognosen und Flächenbilanzen ergänzt.

Für den RegFNP Vorentwurf 2025 wurden Einzelflächenprüfungen (Kapitel 3.4) und Natura 2000-Prognosen (Kapitel 4.1) durchgeführt. Die Ergebnisse der Einzelflächenprüfungen des RegFNP sind in Karte 4 „Ergebnis der Umweltprüfung der Einzelplanungen und der Natura 2000-Prognose“ im Maßstab 1:25.000 dargestellt.

2.1 Kurzdarstellung des Inhalts des Regionalen Flächennutzungsplans (RegFNP) und seiner wichtigsten Entwicklungs- und Umweltschutzziele

Dieses Kapitel wird im weiteren Aufstellungsverfahren ergänzt.

2.2 Umweltschutzziele der Fachgesetze und Fachpläne

Die Strategische Umweltprüfung (kurz: SUP) ist ein durch die EG-Richtlinie (2001/42/EG) vorgesehenes, systematisches Prüfungsverfahren, mit dem die Umweltaspekte bei strategischen Planungen und Programmen untersucht werden. Typische Anwendungsfälle sind zum Beispiel Regionalpläne, Verkehrskonzepte, Abfallwirtschaftspläne, Energiekonzepte und Tourismusprogramme. In Deutschland wurde die SUP-Richtlinie insbesondere durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) umgesetzt; für die Bauleitplanung erfolgte eine Umsetzung im Baugesetzbuch (BauGB), und für die Raumplanung im Raumordnungsgesetz (ROG).

Für die Formulierung von Umweltzielen zum RegFNP sind die gesetzlichen Vorschriften (z. B. Baugesetzbuch, Umweltschutzgesetze des Bundes und des Landes) sowie die Vorgaben im Landesentwicklungsplan Hessen 2000 und seinen Änderungen und die regionalplanerischen Vorgaben im Regionalplan Südhessen maßgeblich. Die Ergebnisse der verschiedenen Fachpläne (z.B. Landwirtschaftlicher Fachplan Südhessen, Wasserwirtschaftlicher Fachplan Hessen, Fachplan zur Rohstoffsicherung etc.), einschließlich des Fachplans Natur und Landschaft, der parallel zum neuen RegFNP vom Regionalverband erarbeitet wird, sind zu berücksichtigen. Die Umweltschutzziele dienen als Bewertungsmaßstab für die Ableitung der Umweltkriterien.

Im Folgenden werden die **maßgeblichen Umweltschutzziele**, die für den Umweltbericht zum RegFNP von Bedeutung sind, aufgelistet. Dabei werden zuerst die schutzgutübergreifenden Umweltschutzziele aufgeführt (Tabelle 1), und danach diejenigen, die sich auf einzelne Schutzgüter beziehen (Tabelle 2).

Tabelle 1: Fachgesetzliche Umweltschutzziele

Schutzgutübergreifende Umweltschutzziele des Baugesetzbuchs und anderer Gesetze
<ul style="list-style-type: none">• Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt (§ 1 Abs. 5 BauGB)• Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt: die natürlichen Lebensgrundlagen schützen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten (§ 1 Abs. 5 BauGB)• Berücksichtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)• Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere:<ul style="list-style-type: none">- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes- die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)• Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 1 Abs. 1 BImSchG)• Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen (Seveso III-RL) in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden (§ 50 BImSchG)• Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswert von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 1-4 BNatSchG)• Erhalt von Freiräumen im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder usw. und Neuschaffung dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind (§ 1 Abs. 6 BNatSchG).• Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden, nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren (§ 13 BNatSchG)• Das Leben, Gesundheit und Sachgüter sind vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen und durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen verursachte Schäden sind auszugleichen (§ 1 AtG)• Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen, Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen (§ 1 KrWG)

Tabelle 2: Schutzgutspezifische Umweltschutzziele

Schutzgutspezifische Umweltschutzziele	
Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes
Mensch und Gesundheit, Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm sowie Schutz ruhiger Gebiete (§ 47a-f BImSchG, Schallschutz im Städtebau: DIN 18005-1, §§ 1, 48 BImSchG, 16. BImSchV: Verkehrslärmschutzverordnung, 18. BImSchV: Sportanlagenlärmschutzverordnung, 3. LEP-Änderung 4.3-6 (G), Lärmaktionsplan Hessen) – Einrichtung von Lärmschutzbereichen für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm, bauliche Nutzungsbeschränkungen (§§ 1-5 FluLärmG, FluLärmFfMV HE) – Festlegung eines Siedlungsbeschränkungsgebiets zum Schutz gegen Fluglärm in der Umgebung des Flughafens Frankfurt Main sowie für den Verkehrslandeplatz Egelsbach (3. LEP-Änderung 3.3-4 (Z) und 3.3-6 (Z)) – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch elektromagnetische Felder und entsprechende Abstandsreglungen (26. BImSchV: elektromagnetische Felder, 3. LEP-Änderung 5.3.4-5/7 (Z)) – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Erschütterungen, Strahlung und Licht (§ 1 BImSchG, § 1 AtG) – Berücksichtigung der Achtungsabstände und Betriebsbereiche zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen und schweren Unfällen (Seveso III-RL 2012/18/EU, § 50 BImSchG, 12. BImSchV: Störfallverordnung, Leitfaden KAS-18, 2. SprengV: Verordnung zum Sprengstoffgesetz) – Mindestabstand zwischen Siedlungsgebieten und festgelegten „Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie“ wahren (3. LEP-Änderung 5.3.2.2-4 (Z)).
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich Sicherung und Vernetzung ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG, §§ 1, 19, 23, 30, 32, 33, 39, 44 BNatSchG, § 13 Abs. 1 HAGBNatSchG (<i>Die Änderung des HAGBNatSchG zu HeNatG wird im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens berücksichtigt.</i>), Hessische Biodiversitätsstrategie) – Verordnungen zum Schutz von Natur und Landschaft: Naturschutzgebiete, Nationalparke, nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile (§§ 23 bis 29 BNatSchG) – Schaffung eines ökologischen Verbundsystems (Biotopverbund) (§§ 20, 21 BNatSchG, 3. LEP-Änderung 4.2.1-4/5 (Z))
Boden und Fläche	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 Abs. 3 BNatSchG, § 1 BBodSchG, § 1 HAltBodSchG, 3. LEP-Änderung 4.2.2-2 (G), EU-Bodenstrategie für 2030) – Schutz vor und Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen (§ 1 HAltBodSchG, § 1 BBodSchG) – Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß, Verringerung sowie Nutzung verschiedener Maßnahmen (Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung usw.) zur Verringerung von zusätzlicher Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen (§ 1a Abs. 2 BauGB, § 1 HAltBodSchG, Bundes-Klimaschutzprogramm 2030) – Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen (§ 1 Abs. 1, 3 BNatSchG)

Schutzgutspezifische Umweltschutzziele	
Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes
	<ul style="list-style-type: none"> – Entsprechend der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen sollte bis zum Jahr 2020 die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen landesweit auf 2,5 ha/Tag reduziert werden (3. LEP-Änderung 3.1-3 (G)), gemäß der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie 2021 soll der Flächenverbrauch bundesweit bis 2030 auf weniger als 30 ha/Tag und gemäß des Bundes-Klimaschutzplan 2050 auf Netto-Null (sog. Flächenkreislaufwirtschaft) bis 2050 reduziert werden
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Schutz aller Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und als nutzbares Gut, Erhaltung und Wiederherstellung eines natürlichen oder naturnahen Zustands (§§ 1, 6 WHG, § 1 Abs. 3 BNatSchG, 3. LEP-Änderung 4.2.4-2 (Z)) – Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen Zustands und seines chemischen Zustands vermieden wird, sowie ein guter ökologischer und guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung) (§ 47 Abs. 1 WHG, Art. 4 WRRL, § 28 HWG) – Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird, sowie ein guter ökologischer und guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 Abs. 1 WHG, Art. 4 WRRL) – Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm, die die Ziele der WRRL für Hessen konkretisieren, sind für alle Planungen und Maßnahmen öffentlicher Planungsträger verbindlich (§ 54 Abs. 3 HWG) – Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung aus ortsnahen Wasservorkommen sowie durch Festsetzung von Wasserschutzgebieten durch Rechtsverordnung; Heilquellschutz (§§ 50-53 WHG, 28 HWG, Zukunftsplan Hessen – Wasserwirtschaftlicher Fachplan Hessen) – Keine wesentlichen Einschränkungen der Grundwasserneubildung durch Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung, Freihaltung von Feuchtgebieten und bedeutsamen Einsickerungsbereiche (§ 28 HWG) – Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen und Einhaltung der Grundsätze der Abwasserbeseitigung (§ 55 WHG, § 37 HWG, Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG, Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG) Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden sowie Schutz und Wiederherstellung von Überschwemmungsgebieten (§ 6 WHG, § 37 WHG, §§ 45, 56 WHG, §§ 76-78b WHG, 3. LEP-Änderung 4.2.4-13 (Z)) – Nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer mit dem Ziel, den Folgen des Klimawandels vorzubeugen (§ 6 WHG)
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> – Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (§§ 1, 44-47, 48 BlmSchG, 39. BlmSchV: Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen,) – Schutz der Luft und des Klimas vor Beeinträchtigungen bzw. Schutz von Gebieten mit günstigen Bedingungen. Hierzu, z. B.: CO₂-Senken wie Moore und Wälder erhalten (§ 1 Abs. 3 BNatSchG, § 1 BlmSchG, 3. LEP-Änderung 4.2.1-11 (G), Klimaschutzplan 2050) – Sowohl Maßnahmen für den Klimaschutzes als auch zur Anpassung an den Klimawandel soll Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5 BauGB) – Förderung einer nachhaltigen Energieversorgung mit dem Ziel den Stromanteil aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent im Jahr 2030 zu steigern (§
Luft und	

Schutzgutspezifische Umweltschutzziele	
Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes
Klima	<p>1 EEG 2023)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels, soll eine Minderung der Treibhausgase bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber 1990, und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent sowie bis 2045 die Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden (§§ 1, 3 KSG)
Landschaft und Erholung	<ul style="list-style-type: none"> – Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 4 BNatSchG) – Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 BNatSchG) – Bewahrung von großflächigen, weitgehend unzerschnittenen Landschaftsräumen vor weiterer Zerschneidung (§ 1 Abs. 5 BNatSchG) – Sicherung der Leistungen des Waldes (Schutz-, Nutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktion), Walderhaltung (§§ 1, 11-13 HWaldG)
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> – Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen, insbesondere UNESCO-Welterbe in Hessen (§ 1 Abs. 4 BNatSchG, §§ 1, 3 HDSchG)

2.3 Berücksichtigung der Umweltschutzziele

Die Umweltschutzziele dienen als Bewertungsmaßstab für die Ableitung der Umweltkriterien für die Umweltprüfung zum Regionalen Flächennutzungsplan (RegFNP). Mit der Neuaufstellung des RegFNP mit integriertem Landschaftsplan soll die räumliche Entwicklung des Ballungsraumes Frankfurt/Rhein-Main unter Berücksichtigung aktueller Rahmenbedingungen und geltender regionalplanerischer, städtebaulicher und landschaftsplanerischer Anforderungen strukturiert und gesteuert werden.

Der RegFNP stellt die beabsichtigte Art der Bodennutzung der 80 Kommunen im Verbandsgebiet für einen Zeitraum von ca. 10 bis 15 Jahre dar. Als vorbereitender Bauleitplan beschränkt sich seine Prüftiefe auf eine sachgerechte Einschätzung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen hinsichtlich der beabsichtigten Art der Bodennutzung. In der Regel findet auf nachgeordneter Planungsebene eine Konkretisierung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch einen Bebauungsplan oder durch ein anderweitiges Genehmigungs- und Zulassungsverfahren statt.

Eine detaillierte Bestandsaufnahme der Umweltkriterien, die aus den Umweltschutzzieilen der Fachgesetze und Fachpläne abgeleitet wurden, findet sich in Kapitel 3.2.

3.2.2 Umweltkriterien

In den Tabelle 7 bis Tabelle 13 folgt eine tabellarische Bestandsaufnahme aller in der Umweltprüfung berücksichtigten Umweltkriterien sortiert nach Schutzgütern. Zusätzlich sind beispielhaft Kommunen genannt, in denen die räumlichen Schwerpunkte des Umweltkriteriums liegen sowie jeweilige Ausdehnung (Fläche/Strecke/Anzahl) des Umweltkriteriums im Verbandsgebiet.

Tabelle 7: Bestandsaufnahme der Umweltkriterien für das Schutzgut Mensch und Gesundheit, Bevölkerung

Umweltkriterien (Schutzgut Mensch und Gesundheit, Bevölkerung)	Räumliche Schwerpunkte (max. 5 Gemeinden)	Fläche/Strecke/Anz.
Gesamtraum	Regionalverband	267.162 ha (100,0%)
Lärmschutzbereich Flughafen Frankfurt (Restriktion*) Vorbelastung: Prognos. Fluglärm 2020 > 55 dB(A) tags bzw. > 50 dB(A) nachts bzw. mind. 6 Fluglärmereignisse nachts mit LAmax ≥ 53 dB(A), Tag-/Nachtschutzzonen (§§ 4, 5 FluLärmG, FluLärmFmV HE)	Frankfurt, Offenbach, Raunheim, Hattersheim, Rüsselsheim	23.922 ha (9,0%)
Siedlungsbeschränkungsgebiet (LEP) (Restriktion*) Vorbelastung: Flughafen Frankfurt Main: Fluglärm ≥ 55 dB(A) tags und ≥ 50 dB(A) nachts, Verkehrslandeplatz Egelsbach: ≥ 55 dB(A) tags (LEP 3. Änderung)	Frankfurt, Offenbach, Raunheim, Groß-Gerau, Rüsselsheim	24.043 ha (9,0%)
Gebiete mit hoher Fluglärmimmissionsbelastung (Konflikt) Vorbelastung: W/M/G Fluglärm 0-24 Uhr (LDEN): ≥ 55/60/65 dB(A) (§ 1 BlmSchG, DIN 18005-1: Schallschutz im Städtebau) Vorbelastung: W/M/G Fluglärm 22-6 Uhr (LNight): ≥ 45/50/55 dB(A) (§ 1 BlmSchG, DIN 18005-1: Schallschutz im Städtebau)	Frankfurt, Offenbach, Raunheim, Groß-Gerau, Hattersheim Raunheim, Frankfurt, Hattersheim, Offenbach, Rüsselsheim	26.681 ha (10,0%) 12.329 ha (4,6%)
Gebiete mit hoher Straßenlärmimmissionsbelastung (Konflikt) Vorbelastung: W/M/G Straßenlärm 0-24 Uhr (LDEN): ≥ 55/60/65 dB(A) (§ 1 BlmSchG, DIN 18005-1: Schallschutz im Städtebau) Vorbelastung: W/M/G Straßenlärm 22-6 Uhr (LNight): ≥ 45/50/55 dB(A) (§ 1 BlmSchG, DIN 18005-1: Schallschutz im Städtebau)	Frankfurt, Hanau, Friedberg, Friedrichsdorf, Raunheim Frankfurt, Hanau, Friedberg, Usingen, Offenbach	128.972 ha (48,3%) 148.005 ha (55,4%)
Gebiete mit hoher Schienenlärmimmissionsbelastung (Konflikt) Vorbelastung: W/M/G Eisenbahn-Schienenlärm 0-24 Uhr (LDEN): ≥ 55/60/65 dB(A) (§ 1 BlmSchG, DIN 18005-1: Schallschutz im Städtebau) Vorbelastung: W/M/G Eisenbahn-Schienenlärm 22-6 Uhr (LNight): ≥ 45/50/55 dB(A) (§ 1 BlmSchG, DIN 18005-1: Schallschutz im Städtebau) Vorbelastung: W/M/G Stadtbahn-Schienenlärm 0-24 Uhr (LDEN): ≥ 55/60/65 dB(A) (§ 1 BlmSchG, DIN 18005-1: Schallschutz im Städtebau) Vorbelastung: W/M/G Stadtbahn-Schienenlärm 22-6 Uhr (LNight): ≥ 45/50/55 dB(A) (§ 1 BlmSchG, DIN 18005-1: Schallschutz im Städtebau)	Frankfurt, Hanau, Nidderau, Raunheim, Bruchköbel Frankfurt, Hanau, Nidderau, Raunheim, Kelsterbach Frankfurt, Kelkheim, Wehrheim, Bad Homburg, Königstein Frankfurt, Kelkheim, Wehrheim, Bad Homburg, Königstein	20.822 ha (7,8%) 31.989 ha (12,0%) 1.251 ha (0,5%) 1.543 ha (0,6%)
Gebiete mit hoher Industrielärmimmissionsbelastung (Konflikt) Vorbelastung: W/M/G Industrielärm 0-24 Uhr (LDEN): ≥ 55/60/65 dB(A) (§ 1 BlmSchG, DIN 18005-1: Schallschutz im Städtebau) Vorbelastung: W/M/G Industrielärm 22-6 Uhr (LNight): ≥ 45/50/55 dB(A) (§ 1 BlmSchG, DIN 18005-1: Schallschutz im Städtebau)	Frankfurt, Offenbach, Hanau, Ginsheim-Gustavsburg, Kelsterbach Frankfurt, Offenbach, Hanau, Erlensee, Kelsterbach	1.223 ha (0,5%) 1.550 ha (0,6%)
Ruhige Gebiete (Konflikt) Umweltqualität: vermerkte, nachrichtl. übernommene "Ruhige Gebiete" gemäß Lärmaktionsplanung (§ 5 Abs. 4 BauGB, § 47 d Abs. 2 BlmSchG, LEP 4.3-6 (G))	Sulzbach, Rüsselsheim	78 ha (0,0%)
Potenzielle Störfallbereiche (Seveso-RL, BlmSchG, SprengG und AtG) (Konflikt) Vorbelastung: Betriebs- und Achtungsabstandsbereiche von Störfallbetrieben, Bestand (gem. Seveso II/III-RL, BlmSchG und 12. BlmSchV), atomrechtlichen Anlagen (gem. AtG und StrlSchV) sowie Sprengstofflagern (gem. SprengG und 2. SprengV)	Frankfurt, Wehrheim, Hanau, Raunheim, Hattersheim	4.669 ha (1,7%)

3.3 Ergebnisse der Raumprüfung

Die Beschreibung und Bewertung der **gesamträumlichen Umweltauswirkungen** des RegFNP (Raumprüfung) beruht auf einer Bilanzierung der Flächenüberlagerungen zwischen den im RegFNP dargestellten Nutzungen einerseits und den aktuell bekannten Umweltqualitäten und -vorbelastungen andererseits. Es werden sowohl Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter als auch schutzgutübergreifende Kumulationsgebiete bilanziert. Bezugsraum ist das Gesamtgebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain (Verbandsgebiet). Wie in Kapitel 3.1.3 beschrieben, werden die Ergebnisse der gesamträumlichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung (RegFNP-Vorentwurf 2025) im Vergleich zu den Umweltauswirkungen des Basisszenarios, bei Nichtdurchführung der Planung und des Alternativplans bilanziert. Die Ergebnisse der Raumprüfung werden zunächst tabellarisch zusammengefasst, bevor sie **je Raumkriterium** detailliert in Tabellen und Karten beschrieben werden.

Das Kapitel wird im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens ergänzt.

3.4 Ergebnisse der Einzelflächenprüfungen

Wie in Kapitel 3.1.4 beschrieben werden in der Einzelflächenprüfung die **Umweltauswirkungen der Einzelplanungen** des RegFNP - Vorentwurf 2025 sowie der verworfenen Alternativen ermittelt. Für die Prüfung von Einzelplanungen wurde ein auf dem GIS-Programm ArcMap® beruhendes Abfrage-, Dokumentations- und Erstbewertungsinstrument entwickelt, mit dem relevante Umweltbelange ermittelt und auf ihr Konfliktpotenzial hin ausgewertet werden. Geprüft wurden ausschließlich Einzelplanungen (insgesamt 2.579 Flächen) aus den Bereichen Siedlungsstruktur, Verkehr (Flächen und gepufferte Trassen), Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, Land- und Forstwirtschaft (Wald, Planung) und Rohstoffsicherung (Fläche für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten). Sie setzen bereits auf der RegFNP-Ebene einen hinreichend konkreten Rahmen für Projekte, die bei ihrer Umsetzung absehbar UVP- oder FFH-prüfungspflichtig sein können. Nicht einzeln geprüft werden dagegen Bestandsdarstellungen sowie alle übrigen Planinhalte aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Natur und Landschaft sowie Rohstoffsicherung, da sie keine potenzielle UVP-Pflicht auf Projektebene aufweisen oder Überlagerungssignaturen ohne konkrete Wirkfaktoren sind.

Die Ergebnisse der Einzelflächenprüfungen des RegFNP sind in Karte 4 „Ergebnis der Umweltprüfung der Einzelplanungen und der Natura 2000-Prognose“ im Maßstab 1:25.000 dargestellt. Jede geprüfte Einzelfläche ist dort mit einer Schlüsselnummer versehen. Diese verweist auf die Ergebnistabelle in Kapitel 7.11 des Anhangs, in der nachvollziehbar ist, welche Umweltkriterien je geprüfter Fläche als Restriktion oder Konflikt betroffen sind.

Ergänzend hierzu liegen beim Regionalverband FrankfurtRheinMain Datenblätter (sogenannte SUP-Datenblätter) mit detaillierten Prüfergebnissen für jede geprüfte Einzelplanung vor. Aufgrund der großen Anzahl an SUP-Datenblättern (insgesamt 2.579) sind sie nicht im Umweltbericht enthalten, werden aber auf der Homepage des Regionalverbandes als PDF zusätzlich zur Verfügung gestellt.

4 Besondere Prüfungen

Die folgenden Unterkapitel beinhalten die vertiefenden Prüfungen zu den Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB (Kapitel 4.1), zu den Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen, insbesondere der Seveso-Problematik gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB (Kapitel 4.2) und zu den Auswirkungen auf und durch den Klimawandel laut § 1a Abs. 5 BauGB (Kapitel 4.3) sowie zu den Auswirkungen auf den Artenschutz im Sinne der §§ 44 bis 47 Bundesnaturschutzgesetz (Kapitel 4.4).

4.1 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete (Natura 2000-Prüfung)

„Natura 2000“ ist ein europaweites kohärentes ökologisches Netz von Schutzgebieten, mit dem länderübergreifend gefährdete, wildlebende heimische Pflanzen- und Tierarten und ihre natürlichen Lebensräume geschützt werden sollen.

Natura 2000 umfasst

- **FFH-Gebiete:** Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992) sowie
- **Vogelschutzgebiete:** besondere Schutzgebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009).

Gemeinsam bilden sie das zusammenhängende europäische ökologische Netz „Natura 2000“.

Die Umsetzung der EU-Richtlinien in nationales Recht erfolgte in Deutschland im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im Baugesetzbuch (BauGB). Gemäß § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 36 BNatSchG sowie § 1a Abs. 4 BauGB sind Flächennutzungspläne vor ihrer Zulassung auf ihre **Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten** zu überprüfen. Die Gebiete dürfen gemäß § 34 BNatSchG in Bezug auf ihre für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile keine erheblichen Beeinträchtigungen erfahren.

Die auf Bundesebene vorgeschriebene Prüfung der Verträglichkeit von Plänen mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete wird mittels § 32 HeNatG in Landesrecht überführt und konkretisiert.

Die Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit ist unselbstständiger Teil von Verwaltungs- und Planungsverfahren und laut Anlage 1 Nummer 2 Buchstabe b BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 6 BauGB in den Umweltbericht aufzunehmen.

4.1.1 Methodik der Natura 2000-Prüfung

4.1.1.1 Prüfschritte einer Natura 2000-Prüfung

Entsprechend Artikel 6 der FFH-Richtlinie bzw. laut Paragraph 34 BNatSchG gliedert sich das Prüfverfahren einer Natura 2000-Prüfung in **drei Prüfschritte**:

1. Vorabprüfung
2. Verträglichkeitsprüfung
3. Ausnahmeprüfung

Je nach Ergebnis des Prüfschrittes ist entweder der nachfolgende Prüfschritt erforderlich oder die Planung kann als zulässig betrachtet werden (Abbildung 6).

Der Vorabprüfung kann eine Prognose vorgeschaltet werden. Die **Natura 2000-Prognose** ist rechtlich nicht gefordert, gehört jedoch allgemein zur fachlichen Praxis. Ziel der Prognose ist es, eine Vorauswahl der Flächen zu treffen, die anschließend einer Vorabprüfung zu unterziehen sind. Bei der Prognose erfolgt eine erste überschlägige Einschätzung, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des betroffenen Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen werden können.

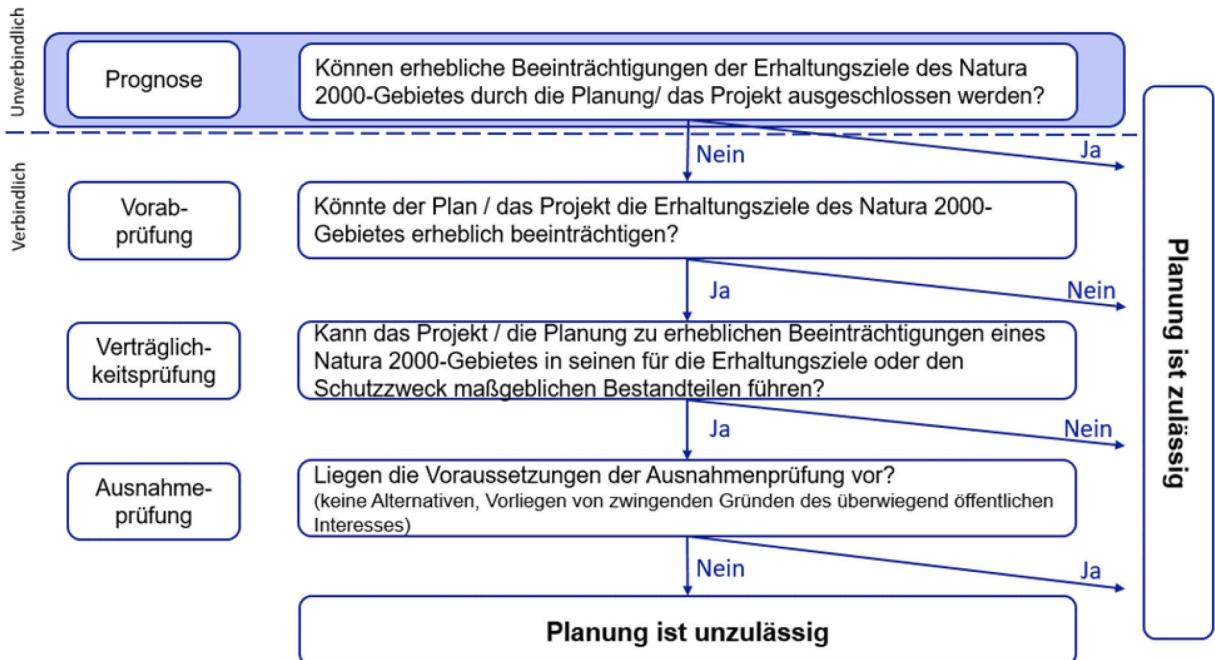


Abbildung 6: Ablauf der Natura 2000-Prüfung. Eigene Darstellung in Anlehnung an Europäische Kommission (2021)

Wird eine Planung weiterverfolgt, für die erhebliche Beeinträchtigungen in der Prognose nicht ausgeschlossen werden können, ist eine **Natura 2000-Vorabprüfung** erforderlich. Mit ihr wird geprüft, ob und welche negativen Auswirkungen der Planung auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes zu erwarten sind oder ob negative Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Für den Fall, dass aufgrund der Vorabprüfung erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen sind, die Planung aber dennoch weiterverfolgt werden soll, muss eine **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung** vorgenommen werden. In diesem Schritt wird vertiefend geprüft, ob die Planung erhebliche, negative Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes maßgeblichen Bestandteile hat. Planvorhaben, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, sind unzulässig.

Wird die Planung durch den Vorhabensträger trotz der in der Verträglichkeitsprüfung prognostizierten, erheblichen Beeinträchtigungen weiterverfolgt, bleibt als letzter Schritt die **Ausnahmeprüfung** nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG. Gründe für eine Zulassung einer Ausnahmegenehmigung sind zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und das Fehlen von zumutbaren Alternativen. Eine Voraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme ist die Durchführung von Maßnahmen, die qualitativ und quantitativ zur Sicherung des Zusammenhangs des Natura 2000-Netzes beitragen. Die Europäische Kommission ist über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

4.1.1.2 Vorgehen bei der Natura 2000-Prüfung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

Im Rahmen der Erarbeitung des Vorentwurfs 2025 wurden alle Planvorhaben, die in einem Radius von 1.000 m zu bestehenden Natura 2000-Gebieten liegen, einer Natura 2000-Prognose unterzogen.

Diejenigen Planvorhaben, bei denen die Natura 2000-Prognose erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes nicht ausschließen konnte, die aber weiterverfolgt werden sollen, sind in Karte 1 mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet. Bis zum zweiten Verfahrensschritt, d.h. bis zur förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB, werden die Planvorhaben dann einer Natura 2000-Vorabprüfung

unterzogen. Wenn dieser Prüfschritt ergibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, kann die Planung in den RegFNP aufgenommen werden. Ansonsten muss die Planung entfallen.

Die nächsten Prüfschritte, die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und ggf. die Ausnahmeprüfung, können auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht durchgeführt werden, da der RegFNP die Grundzüge der angestrebten Bodennutzung darstellt und damit der Konkretisierungsgrad eine Verträglichkeitsprüfung nicht zulässt. Diese müssen auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Als Grundlage für die Natura 2000-Prognosen wurden zunächst die betroffenen Natura 2000-Gebiete ermittelt, die zu prüfenden Planungskategorien sowie die Untersuchungsradien festgelegt und die Wirkfaktoren bestimmt. Hierauf wird im Folgenden detailliert eingegangen.

a) Natura 2000-Gebiete im Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

Im Rahmen der Natura 2000-Prognose des Regionalverbands FrankfurtRheinMain werden alle FFH- und Vogelschutzgebiete betrachtet, die im Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain liegen. Außerdem wurden Natura 2000-Gebiete in einem 1 km-Radius um das Gebiet des Regionalverbandes einbezogen, da deren Untersuchungsradius (vgl. Punkt c) in das Verbandsgebiet reicht.

Die Anzahl der für das Regionalverbandsgebiet relevanten Natura 2000-Gebiete beläuft sich auf:

- 107 FFH-Gebiete (95 FFH-Gebiete im Regionalverbandsgebiet plus 12 FFH-Gebiete, die außerhalb liegen, deren Untersuchungsradius aber ins Regionalverbandsgebiet reicht)
- 14 Vogelschutzgebiete (12 Vogelschutzgebiete im Regionalverbandsgebiet plus 2 Vogelschutzgebiete, die außerhalb liegen, deren Untersuchungsradius aber ins Regionalverbandsgebiet reicht)

b) Prüfrelevante Planungskategorien

Die folgenden Planungskategorien des RegFNP werden hinsichtlich möglicher erheblicher Beeinträchtigungen auf Natura 2000-Gebiete geprüft:

- Siedlung (Wohnbau-, Mischbau-, Gemeinbedarfsflächen)
- Gewerbe (Gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen)
- Verkehr (Straße, Schiene und überörtliche Fahrrad Routen)
- Ver- und Entsorgung
- Grünflächen
- Rohstoffsicherung (Fläche für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten)

c) Untersuchungsradius

Ob ein Planvorhaben einer Natura 2000-Prüfung zu unterziehen ist, hängt maßgeblich von der Lage bzw. Entfernung des Planvorhabens zum betreffenden Natura 2000-Gebiet ab. In der Natura 2000-Prognose wurden alle Planvorhaben geprüft, die in einem Untersuchungsradius von 1.000 m um ein Natura 2000-Gebiet liegen.

Bei Planflächen außerhalb eines Radius von 1.000 m um das betroffene Natura 2000-Gebiet ist nicht von einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes auszugehen. Daher wurden diese nicht auf ihre Natura 2000-Verträglichkeit geprüft.

d) Wirkfaktoren der Natura 2000-Vorprüfung

Wirkfaktoren beschreiben die Einflüsse von Planungen auf die Umwelt. In der Natura 2000-Prüfung dienen sie der Bewertung von Art und Ausmaß der Auswirkungen der jeweiligen Planungskategorie auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes.

Jede Planungskategorie weist unterschiedliche Wirkfaktoren auf und nicht jeder Wirkfaktor beeinträchtigt potenziell jedes Natura 2000-Gebiet. Zum Beispiel führt die Planung einer Parkanlage nicht zu Staubemissionen und für eine Orchideenwiese eines FFH-Gebietes ist Lärm nicht von Belang. Hingegen kann Lärm auf Vogelarten eines Vogelschutzgebietes erhebliche Auswirkungen haben.

Für die Natura 2000-Prognose im Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain wurden die folgenden Wirkfaktoren angewandt:

- W1: Veränderung des Wasserhaushaltes (bauzeitliche Grundwasserhaltung in Baugruben, Erhöhung des Abflusses durch Einleitung von Oberflächenwasser in Fließgewässer)
- W2: Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Beschattung durch Gebäudestrukturen, Auflichtung durch Entfernung von Gehölzstrukturen, Veränderung von Kaltabfluss durch Abgrabung/ Aufschüttung oder Gebäudestrukturen)
- W3: Barriere- oder Fallenwirkung (räumlich funktionale Trennung von Teillebensräumen/ -populationen durch bauliche Strukturen und Verkehr sowie durch Überbauung von vernetzenden Elementen, Baugruben mit Fallenwirkung für bodengebundene Arten)
- W4: Akustische Störreize (Lärm durch Fahrzeuge, Baumaschinen, Freizeitaktivitäten)
- W5: Optische Störreize (Kulissenwirkung auf Vögel des Offenlandes durch Gebäudestrukturen, Bewegung durch Bautätigkeit, Verkehr und Freizeitaktivitäten, Störung/ Jagddruck durch freilaufende Haustiere)
- W6: Licht (Straßenbeleuchtung, Straßenverkehr, Gewerbeanlagen)
- W7: Erschütterungen (durch Sprengungen, Schwerlastverkehr)
- W8: Schadstoffeinträge (durch Einleitung von Oberflächenwasser in Fließgewässer, v.a. Tausalz, Eintrag von Stickstoffverbindungen und Eintrag versauernder Stoffe aus der Luft durch emittierende Betriebe)
- W9: Staubemissionen (durch Erd- und weitere Bauarbeiten während der Bauphase, durch emittierende Betriebe)

e) Wirkradius

Während der bereits unter c) erläuterte Untersuchungsradius um das Natura 2000-Gebiet gelegt wird, wird der Wirkradius um das Planungsvorhaben gezogen. Der Wirkradius ist der Bereich, in dem die negative Auswirkung der Planung -beschrieben durch den Wirkfaktor- auf das Natura 2000-Gebiet wirkt.

Jedem der o.g. Wirkfaktoren (W1 bis W9) wurde ein Wirkradius zugeordnet, in welchem das Planvorhaben zu den betreffenden Auswirkungen führen kann. Die Größe des Wirkradius unterscheidet sich je nach Planungskategorie.

Tabelle 14: Wirkfaktoren (W1 bis W9) und dazugehörige Wirkradien (in Metern) der unterschiedlichen Planungskategorien

Planungskategorie	W1	W2	W3	W4	W51	W52	W6	W7	W8	W9	
Siedlung	Wohnbaufläche	-	100	1000	300	300	1000	200	-	110	100
	Mischbaufläche	300	200	1000	500	300	600	200	500	770	300
	Fläche für den Gemeinbedarf (GB)	300	100	1000	300	300	600	200	-	110	100
	GB, Sicherheit & Ordnung	300	100	1000	300	300	600	200	-	110	100
	GB, Krankenhaus	300	100	1000	500	300	600	200	-	110	100
	GB, Schule	300	100	1000	300	300	600	200	-	110	100
	GB, Zentrale Kultur	300	100	1000	300	300	600	200	-	110	100
©	Gewerbefläche	300	200	1000	500	300	600	200	500	770	300

Planungskategorie	W1	W2	W3	W4	W51	W52	W6	W7	W8	W9	
Verkehr	Sonderbaufläche (SO), Einkauf	300	200	1000	500	300	600	200	500	770	300
	SO, Grün	300	100	1000	300	300	1000	200	-	110	100
	SO, Gewerbe	300	200	1000	500	300	600	200	500	770	300
	SO, Sonstige	300	100	1000	300	300	1000	200	-	110	100
VE	Bundesfernstraße oder Straße mindestens 4-streifig	300	100	1000	1000	300	600	200	-	770	100
	Bundesfernstraße oder Straße 2- oder 3-streifig	300	100	1000	500	300	600	200	-	410	100
	Überörtliche Fahrradroute	300	100	1000	100	600	150	200	-	-	100
	Schienenfernverkehr	300	100	1000	750	300	600	200	750	-	100
	Schienennahverkehr	300	100	1000	500	300	600	200	500	-	100
	Haltepunkte	300	100	1000	100	300	600	200	100	210	100
Grünflächen	Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (VE)	300	200	1000	500	300	600	200	500	770	300
Rohstoffe	GF, Park	-	100	-	300	300	-	-	-	-	-
	GF, Sport	300	100	1000	500	300	600	200	-	-	100
	GF, Wohnungserne Gärten	300	100	1000	300	300	-	200	-	110	100
	GF, Friedhof	-	100	-	-	300	-	200	-	-	-
	GF, Freizeit & Erholung	300	100	1000	500	300	600	200	-	-	100
Rohstoffe	Fläche für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten	1000	300	1000	500	300	600	-	500	-	300

Im Rahmen der Natura 2000-Prognose wird geprüft, welche Wirkradien ein Natura 2000-Gebiet räumlich überlagern. Im Falle einer solchen Überlagerung wird ermittelt, ob die Erhaltungsziele, das heißt die geschützten Lebensraumtypen oder Arten des betroffenen Natura 2000-Gebietes, beeinträchtigt werden könnten. Beim Ausbleiben von möglichen Beeinträchtigungen hinsichtlich aller Wirkfaktoren, die von der Planung ausgehen, ist die Planung zulässig und muss nicht weiter geprüft werden. Kann eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden, ist im nächsten Schritt eine Natura 2000-Vorabprüfung durchzuführen.

4.1.2 Darstellung der Ergebnisse der Natura 2000-Prognose

Planungen, für die erhebliche Beeinträchtigungen auf umliegende Natura 2000-Gebiete durch die Natura 2000-Prognose nicht sicher ausgeschlossen werden können, sind im derzeitigen Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung in Karte 1 mit einem Sternchen (*) und in Karte 4 mit einer blauen Umrandung und in der Legende mit dem Hinweis gekennzeichnet, dass eine Natura 2000-Prüfung erforderlich ist.

Bis zur endgültigen Version des Plans muss feststehen, dass erhebliche Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete auszuschließen sind. Wird an der jeweiligen Planungsabsicht festgehalten, werden diejenigen Planungen, die derzeit mit einem Natura 2000-Sternchen versehen sind, im weiteren Aufstellungsverfahren einer Vorabprüfung (Abbildung 6) unterzogen. Wenn dieser Prüfschritt ergibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, kann die Planung in den RegFNP aufgenommen werden. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, entfällt die Planung. Im Verfahrensschritt der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird es somit keine

Natura 2000-Sternchen mehr im Planwerk geben und die Legendeneinträge in Karte 1 und 4 entfallen.

4.2 Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen (Seveso II/III-Prüfung)

In diesem Kapitel wird auf die erheblichen nachteiligen Auswirkungen eingegangen, die aufgrund der Anfälligkeit der im RegFNP dargestellten Planvorhaben für **schwere Unfälle oder Katastrophen** allgemein zu erwarten sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB). Grundlage hierfür ist eine sogenannte Seveso-Prüfung, welche die Einhaltung angemessener Sicherheitsabstände zwischen empfindlichen Planvorhaben und **Störfallbetrieben** überprüft. Rechtlicher Rahmen hierfür sind die Seveso-Richtlinien II und III der Europäischen Union, das Bundesimmissionsschutzgesetz und die Störfallverordnung (RL 96/82/EG, RL 2012/18/EU, BImSchG, 12. BImSchV). Zusätzlich werden Abstandsregelungen zum Schutz vor schweren Unfällen durch **zivile und militärische Sprengstoffe** gemäß Sprengstoffverordnung berücksichtigt (2. SprengV).

Potenzielle Auswirkungen durch **Gefahrguttransporte** oder Beeinträchtigungen von **Kritischen Infrastrukturen** (KRITIS) können an dieser Stelle nicht überprüft werden, weil hierfür belastbare Datengrundlagen fehlen.

Gefahrenquellen mit geringerem Gefährdungspotenzial wie z. B. Gasfernleitungen, Verkehrswege Gefahrguttransporten, emittierende Großbetriebe, Bergschadens- und Hangrutschgebiete sowie Überschwemmungsflächen werden an dieser Stelle nicht berücksichtigt. Sie sind Gegenstand der allgemeinen Einzelflächenprüfung in Kapitel 3.4.

4.2.1 Methodik der Seveso II/III-Prüfung

Gemäß § 50 BImSchG sind bei „raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen [...] die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden“. Der hierfür erforderliche „**angemessene Sicherheitsabstand** ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln“ (§ 3 Abs. 5c BImSchG). Betriebsbereiche, die diesem Abstandsgebot unterliegen, werden in der Störfallverordnung definiert (12. BImSchV).

Auf der RegFNP-Planungsebene wird die Einhaltung aktuell bekannter angemessener Sicherheitsabstände zwischen Planvorhaben und Störfallbetrieben überprüft. Die erforderlichen Standort- und Abstandsdaten werden dem Regionalverband hierfür regelmäßig von den zuständigen Immissionsschutzbahörden - in diesem Falle den Abteilungen für Arbeitsschutz und Umwelt des RP Darmstadt - zur Verfügung gestellt. Die Abstandswerte wurden hierfür entweder dem Leitfaden KAS 18 der Störfallkommission (Kommission für Anlagensicherheit KAS, 2010) für stoffspezifische „Abstände ohne Detailkenntnisse“ (siehe Abbildung 7) entnommen oder Gutachten, die im Rahmen von Einzelfallbetrachtungen erstellt wurden (stoff- und anlagenspezifische „Abstände mit Detailkenntnissen“). Diese Werte basieren derzeit noch auf den Vorgaben der Seveso II-Richtlinie.

Die Standorte der Störfallanlagen werden als Flächengeometrien oder als geodätische Rechts- und Hochwerte der Anlagenmittelpunkte zur Verfügung gestellt und in das Geographische Informationssystem (GIS) des Regionalverbandes eingepflegt. Anhand der Sicherheitsabstände werden sie dann zu sogenannten **Potenziellen Seveso II/III-Störfallbereichen** „gepuffert“ (s. Abbildung 8). Durch Überlagerung mit dem RegFNP werden schließlich diejenigen Planflächen und geplanten Verkehrsstrecken ermittelt, die ganz oder teilweise innerhalb dieser Konfliktbereiche liegen.

Abbildung 7: Abstandsempfehlungen für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse (KAS 18; Kommission für Anlagensicherheit KAS, 2010)

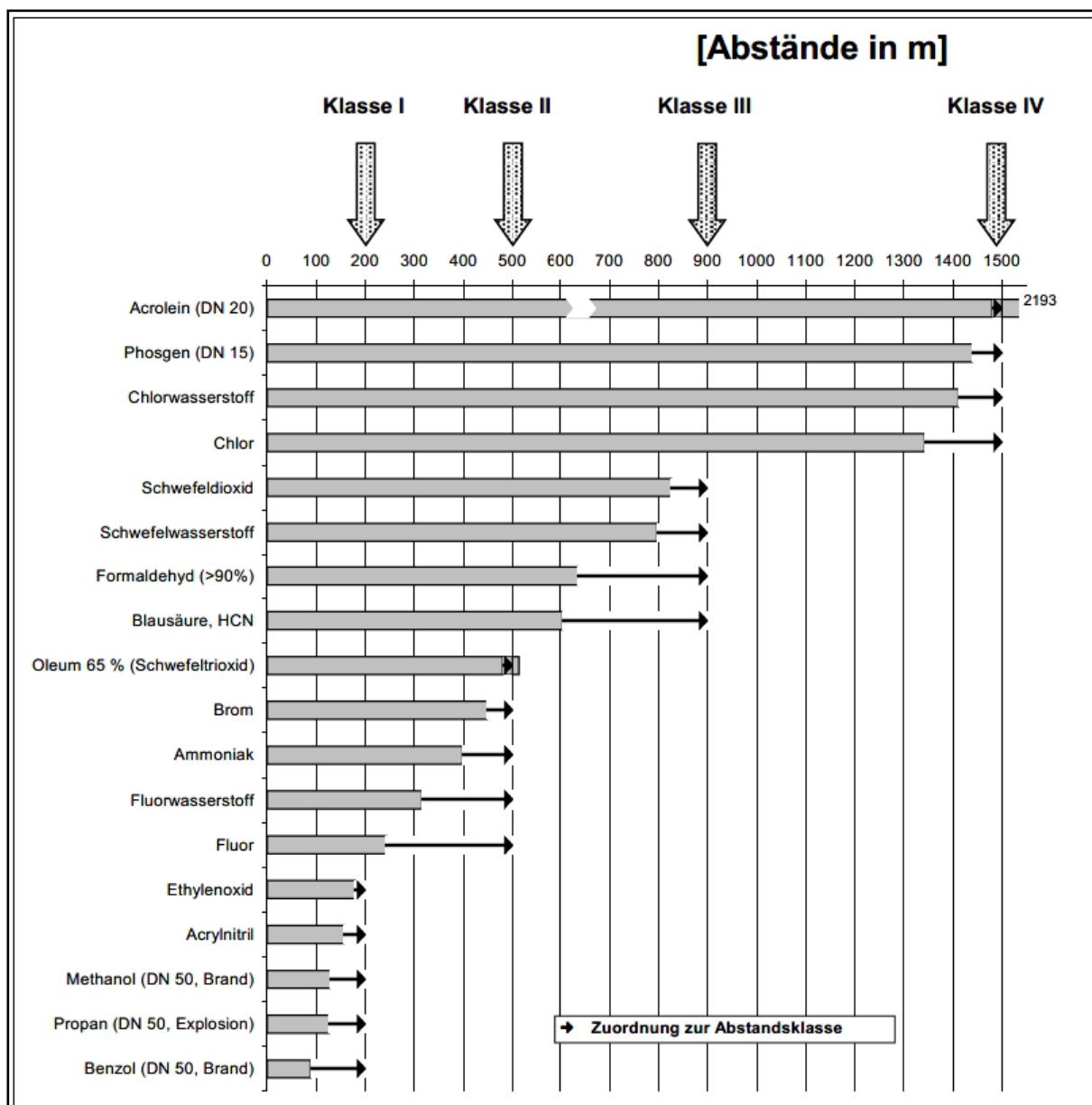
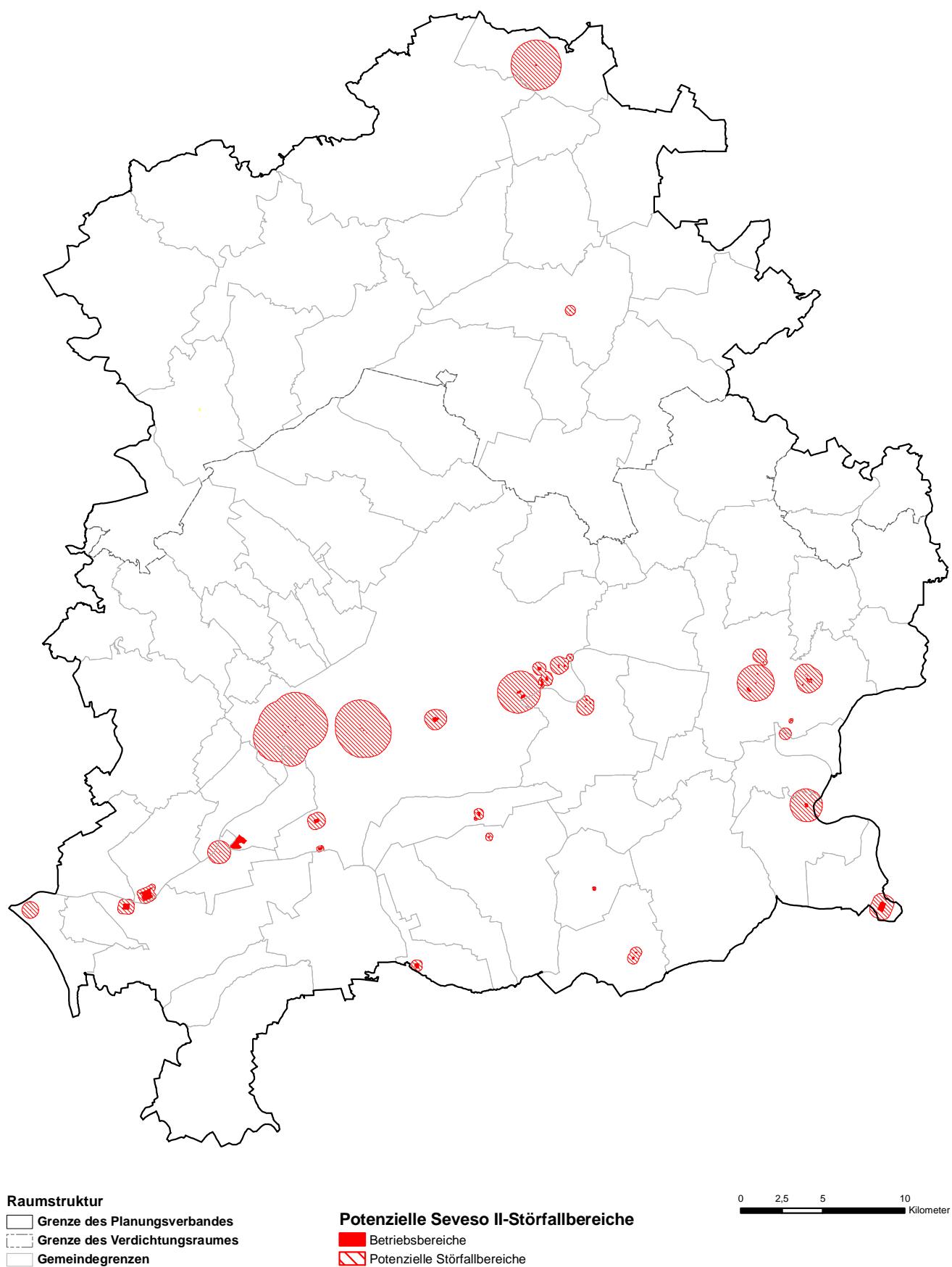


Abbildung 8: Potenzielle Seveso II/III-Störfallbereiche



4.2.2 Ergebnisse der Seveso II/III-Prüfung

Die Ergebnisse werden im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens ergänzt.

4.2.3 Maßnahmen auf Basis der Seveso-Prüfung

Für Bau- und Grünflächen, Verkehrsstrecken und Schienenhaltepunkte, die ganz oder teilweise in potenziellen Seveso II/III-Störfallbereichen liegen, besteht ein Konflikt, der entweder bereits auf der RegFNP-Ebene oder spätestens auf der Bebauungsplan- und Genehmigungsebene gelöst werden muss. Dabei sind Alternativenprüfungen von großer Bedeutung.

Auf der RegFNP-Ebene werden bereits alle geplanten Wohn- und Mischbau- sowie besonders empfindliche Gemeinbedarfs- und Sonderbauflächen ausgeschlossen, da sie auf Grund des derzeit bekannten Gefährdungsrisikos in der Regel nicht realisiert werden können. Andere geplante Nutzungen bedürfen zumindest auf der nachfolgenden Planungs- oder Genehmigungsebene einer vertiefenden Einzelfallbetrachtung, um realisiert werden zu können. Einzelfallbetrachtungen werden auf der RegFNP-Ebene nicht durchgeführt. Allerdings müssen die Ergebnisse der auf der Bebauungsplan- oder Genehmigungsebene durchgeführten Einzelfallbetrachtungen auf RegFNP-Ebene berücksichtigt werden:

Einzelfallbetrachtungen basieren auf **wissenschaftlich-technischen Gutachten** und haben entweder eine Verringerung des angemessenen Sicherheitsabstandes oder ein verbindliches Maßnahmen- und Schutzkonzept zum Ziel. In folgenden Fällen wirken sich auf Bebauungsplan- oder Genehmigungsebene durchgeführten Einzelfallbetrachtungen auf den RegFNP aus:

- Gutachterliche Ermittlung eines „angemessenen Sicherheitsabstandes mit Detailkenntnissen“. Wird der Sicherheitsabstand durch die Immissionsschutzbehörde bestätigt, kann er kurzfristig in der Umweltprüfung des RegFNP berücksichtigt werden.
- Reduzierung des angemessenen Sicherheitsabstandes durch technische Maßnahmen innerhalb eines Störfallbetriebes. Werden die Maßnahmen behördlicherseits bestätigt und vertraglich abgesichert, können im RegFNP auch innerhalb des Abstandsbereiches gelegene Planflächen berücksichtigt werden. Der für die Umweltprüfung des RegFNP relevante Sicherheitsabstand verringert sich formal nach Abschluss der Maßnahmen.
- Erstellung eines Schutzkonzeptes mit planerischen und technischen Maßnahmen außerhalb des Störfallbetriebes. Hierzu zählen z. B. die Einrichtung von Ausschlusszonen für bestimmte Nutzungen sowie bauliche Schutzmaßnahmen. Die Aufstellung von Alarmierungs- und Evakuierungsplänen reicht auf Grund der bei Störfällen üblichen kurzen Reaktionszeiten in der Regel nicht aus. Werden die Maßnahmen behördlicherseits bestätigt und rechtskräftig z. B. in einem Bebauungsplan verankert, können im RegFNP auch innerhalb des Abstandsbereiches gelegene Planflächen berücksichtigt werden. Die für die Umweltprüfung des RegFNP relevanten Sicherheitsabstände ändern sich hierdurch nicht.

4.3 Auswirkungen auf und durch den Klimawandel

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den „Erfordernissen des Klimaschutzes [...] sowohl durch Maßnahmen, die dem **Klimawandel** entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden“. Somit erweitert sich der bisherige Fokus von der Berücksichtigung des Bio-, Lokal- und Regionalklimas (vgl. Umweltkriterien der Umweltprüfung, Tabelle in Kap. 7.8) auf das Globalklima und entsprechenden Treibhausgas-emissionen (Klimaschutz) sowie auf die Klimaanpassung. Bezuglich des **Klimaschutzes** ist zu prüfen, welche Auswirkungen der RegFNP auf das globale Klima hat. Zu diesem Zweck sollen die Nutzungen auf ihre direkten und indirekten treibhausgasemittierende bzw. -senkende Effekte untersucht werden. **Klimaanpassung** bzw. die Anpassung an die Folgen des Klimawandels bezieht sich auf zwei Sachverhalte. Zum einen sollen die verstärkenden oder abschwächenden Auswirkungen des Plans auf den Klimawandel untersucht werden, wie beispielsweise

die Auswirkung des RegFNP auf klimasensible Schutzgüter. Zum anderen sollen die Auswirkungen des Klimawandels auf den RegFNP, das heißt die Vulnerabilität oder Resilienz des Plans gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie zum Beispiel Extremwetterereignisse, geprüft werden (Günnewig, 2015).

Bei der Berücksichtigung des Klimawandels, der Klimawandelfolgen und der Anpassung werden folgende Handlungsschwerpunkte diskutiert (Umweltbundesamt, 2018):

- Verhinderung/ Minderung von nachteiligen Auswirkungen bzw. Stärkung von positiven Auswirkungen des Plans auf das Klima,
- Verhinderung/ Minderung von nachteiligen Auswirkungen bzw. Stärkung von positiven Auswirkungen des Plans auf die Schutzgüter der SUP,
- Verhinderung/ Minderung von nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf den Plan.

Das Kapitel wird im Laufe des weiteren Aufstellungsverfahrens ergänzt.

4.4 Auswirkungen auf den Artenschutz

Die Umsetzung der **artenschutzrechtlichen Vorgaben** der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in national geltendes Recht (§ 44 und § 45 Abs. 7 BNatSchG) führt dazu, dass alle im Anhang IV genannten Arten, alle europäischen Vogelarten und ihre Lebensstätten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) flächendeckend geschützt sind. Grundsätzlich können somit artenschutzrechtliche Hindernisse auch Darstellungen im Regionalen Flächennutzungsplan entgegenstehen.

Wie Bebauungspläne verstößen auch Flächennutzungspläne gegen das **Gebot der Erforderlichkeit** (§ 1 Abs. 3 BauGB) und sind unwirksam, wenn den Darstellungen Erschwernisse entgegenstehen, die auf der Ebene der Bauleitplanung nicht überwunden werden können. Aus diesem Erforderlichkeitskriterium ergibt sich daher auch für den RegFNP die Anforderung, vorausschauend mögliche Artenschutzkonflikte zu bewerten und eine Konfliktpotenzialanalyse durchzuführen.

In der **Konfliktpotenzialanalyse** für die Ebene des RegFNP werden solche Arten betrachtet, für die in einem späteren Planungs- oder Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs 7 BNatSchG erteilt werden darf, da z. B. geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die jeweilige Art nicht vorgesehen werden können oder sich die Art in einem landesweit schlechten Erhaltungszustand befindet. Die Methode hierzu wird im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens erarbeitet.

Das Kapitel wird im Laufe des weiteren Aufstellungsverfahrens ergänzt.

7.11 **Ergebnistabelle der Einzelflächenprüfung zur Karte 4 des
RegFNP – Vorentwurf 2025**

